

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00277 vom 16. Dezember 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2003.00277](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00277)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00277 du 16 décembre 2003

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00277 del 16 dicembre 2003

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Verhältnismässigkeitsprüfung Gestützt auf die EGMR-Rechtsprechung im Fall Boultif sind bei einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren neben der Art und Weise des Delikts, dem Verschulden und der Dauer des Aufenthalts in der Schweiz auch die weiteren Kriterien wie die Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen, die Familiensituation und das Alter der Kinder zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist die Familie seit der Straffentlassung des Beschwerdeführers nicht mehr auf Fürsorgeleistungen angewiesen, da er wieder einer Arbeit nachgeht. Im Fall einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung wäre die Familie in ihrer Existenz gefährdet und die Situation daher für die in der Schweiz zurückbleibende Ehefrau mit den Kindern unzumutbar. Gutheissung der Beschwerde.

## Erwägungen

### E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG) und hat diese den Beschwerdeführer für dessen Umtriebe im Rekurs- und Beschwerdeverfahren angemessen zu entschädigen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Beschluss des Regierungsrats wird aufgehoben und die Beschwerdegegnerin wird angewiesen, dem Beschwerdeführer die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'000.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.-- Zustellungskosten, Fr. 2'060.-- Total der Kosten. 3. Die Gerichtskosten werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. 4. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren von insgesamt Fr. 3'000.-- (Mehrwertsteuer inbegriffen) zu bezahlen. 5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden. 6. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.